

# Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg

## Statut für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Erzbistum Hamburg

Auf der Grundlage des „Rahmenstatus für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ tritt für das Erzbistum Hamburg das folgende Statut in Kraft:

### **1. Beruf und kirchliche Stellung**

„Pastoralreferentin/Pastoralreferent“ (im folgenden PR) bezeichnet einen hauptberuflichen pastoralen Dienst für Laien, der Männern und Frauen offensteht. Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind die sakramentale Grundlage für diesen Dienst. Gemeinsam mit Priestern, Diakonen und anderen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen wirken PR mit am seelsorglichen Dienst der Kirche zum Aufbau des Reiches Gottes. Sie unterstützen und ergänzen den Dienst des kirchlichen Amtes. Die PR tun dies insbesondere durch die hauptberufliche Tätigkeit in übergemeindlichen und kategorialen pastoralen Einsatzfeldern.

Als kirchlicher Beruf steht ihr Dienst unter der Leitung des Bischofs, der sie zu ihrem Dienst sendet. Im jeweiligen Einsatzbereich sind sie dem/der für die Leitung Verantwortlichen zugeordnet.

Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich, eigenständig und in Kooperation mit allen im pastoralen Dienst Tätigen wahr. Ihre Eigenverantwortung und Eigenständigkeit ist begründet in der Ausbildung und in der erworbenen menschlichen, geistlichen und beruflichen Kompetenz.

Im Bedarfsfall können die PR neben dem ihnen eigenen beruflichen Auftrag zur Übernahme von Aufgaben des kirchlichen Amtes beauftragt werden.

Die Berufsbezeichnung „Pastoralreferentin/Pastoralreferent“ gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst mit theologischem Hochschulabschluß nach erfolgreichem Abschluß der zweiten Dienstprüfung oder mit vergleichbarer Qualifikation. Während der Berufseinführung lautet die Berufsbezeichnung „Pastoralassistentin/Pastoralassistent“ (im Folgenden PA).

### **2. Berufliche Aufgabenbereiche**

#### **2.1 Einsatz**

Die Aufgabe der PR ist die eigenverantwortliche Übernahme einzelner pastoraler Aufgabenbereiche. In der Regel handelt es sich um kategoriale oder übergemeindliche Aufgaben. Hier wirken sie in den drei Grunddiensten der Kirche, Verkündigung, Liturgie und Diakonie, mit und tragen so zur Verlebendigung der Ortskirche bei.

#### **2.2 Berufliche Aufgabenbereiche**

PR übernehmen Verantwortung in der kategorialen Seelsorge. Sie sind z.B. tätig:

- als Seelsorger und Seelsorgerinnen in caritativen Einrichtungen,

- in der Schulseelsorge und im Religionsunterricht,
- in der Jugendpastoral,
- in der Krankenhausseelsorge,
- in der Gefängnisseelsorge,
- an Schnittstellen zwischen Pastoral und Verwaltung,
- in der Kur- und Urlauberseelsorge,
- in der Citypastoral.

Zum anderen sind sie als Fachreferentinnen und –referenten tätig mit theologischen, pädagogischen, methodischen und pastoralpsychologischen Schwerpunkten. Beispiele für den Einsatz sind:

- Weltkirchliche Aufgaben,
- Biblisch-theologische Bildung,
- Gemeindeberatung,
- Frauenseelsorge.

In solchen Feldern nehmen PR u.a. Aufgaben in der konzeptionellen Erarbeitung, der (Aus-) Bildung und fachlichen Begleitung wahr, stoßen innovative Entwicklungen an und übernehmen Beratungs- und Leitungsaufgaben.

### **2.3 Ausnahmen**

Wo die pastorale Notwendigkeit und die persönliche Eignung und Qualifikation gegeben ist, können Aufgaben in anderen Einsatzfeldern, z.B. nach dem Statut der GR übertragen werden.

## **3. Voraussetzungen für den Dienst**

### **3.1 Menschliche Voraussetzungen**

Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Belastbarkeit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen.

### **3.2 Geistliche und kirchliche Voraussetzungen**

Geistliche Voraussetzungen sind persönliche Spiritualität, Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift, sowie einer daraus erwachsenden konkreten geistlichen Lebensgestaltung.

Kirchliche Voraussetzungen sind die Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche. Dazu gehört eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, besonders an ihren Gottesdiensten, Erfahrung in ehrenamtlichen kirchlichen Aufgaben.

### **3.3 Fachliche Voraussetzungen**

Die fachlichen Voraussetzungen werden erworben durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Theologie oder durch eine vergleichbare Qualifikation, durch die

Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den Beruf sowie den erfolgreichen Abschluß der zweiten Dienstprüfung.

Voraussetzung für den pastoralen Dienst ist die Bereitschaft, sich auch nach Abschluß von Ausbildung und Berufseinführung um kontinuierliche berufsbegleitende Qualifikation zu bemühen.

### **3.4 Voraussetzungen im Hinblick auf Ehe und Familie**

Voraussetzung für die Anstellung Verheirateter ist das Einverständnis des Ehepartners/der Ehepartnerin mit der Übernahme des pastoralen Dienstes. Es gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **4. Ausbildung und Berufseinführung**

### **4.1 Ausbildung und erste Dienstprüfung**

Die Ausbildung umfaßt das theologische Hochschulstudium; sie wird durch die erfolgreiche Ablegung des kirchlich anerkannten Abschlußexamens (Erste Dienstprüfung) beendet.

Das theologische Studium richtet sich nach den für den Diplomstudiengang Katholische Theologie geltenden Studienordnungen. Möglich ist auch eine vergleichbare berufs- oder praxisbegleitende Qualifikation. Die Diözese entscheidet über die Anerkennung der Ausbildungswege.

Nach dem erfolgreichen Abschluß der Ersten Dienstprüfung entscheidet der Erzbischof über die Anstellung als PA.

### **4.2 Berufseinführung und zweite Dienstprüfung**

Die Berufseinführung dauert drei Jahre. Sie wird mit einem entsprechenden Leistungsnachweis (Zweite Dienstprüfung) abgeschlossen.

Für die Zeit ihrer befristeten Anstellung erhalten die PA die kirchliche Unterrichtserlaubnis.

Es gibt die Möglichkeit zur Verlängerung der Assistenzzeit. Näheres regelt die Ausbildungsordnung.

Nach der Zweiten Dienstprüfung entscheidet der Erzbischof über die unbefristete Anstellung als PR. Ein Rechtsanspruch auf Einstellung besteht nicht.

## **5. Erhalt der Qualifikation und berufliche Entwicklung**

Während der unbefristeten Anstellung haben die PR die Verpflichtung, für ihre ständige spirituelle und menschliche Entwicklung, sowie für die kontinuierliche fachliche Qualifizierung Sorge zu tragen.

Das Bistum verpflichtet sich, diese Bemühungen durch personelle, finanzielle und sachliche Mittel zu unterstützen und zu ermöglichen. Es trägt dafür Sorge, daß der Erhalt und die

Erweiterung der beruflichen Qualifikation durch Exerzitien und geistliche Begleitung, durch Fort- und Weiterbildung und Supervision allen zugänglich ist.

Das Erzbistum kann entsprechende Maßnahmen verbindlich vorschreiben.

Für bestimmte übertragene Aufgaben sind neben einer entsprechenden Berufserfahrung besondere zusätzliche Qualifikationen erforderlich. Diese können durch das Erzbistum eigens bestimmt werden.

Näheres regeln die entsprechenden Richtlinien.

Regelmäßig – mindestens alle vier Jahre – führt das Personalreferat mit den PR ein Gespräch über die berufliche Situation und die weitere berufliche Entwicklung.

## **6. Bischöfliche Sendung in den pastoralen Dienst**

Die Sendung in den pastoralen Dienst erfolgt durch den Erzbischof im Rahmen eines Gottesdienstes.

## **7. Anstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen und Dienstausbung**

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen für die PR sollen für alle Bistumsteile gleich sein.

### **7.1 Anstellung als PA**

Nach bestandener Erster Dienstprüfung und einem Bewerbungsverfahren kann eine befristete Anstellung zum Zwecke der Berufseinführung auf drei Jahre (Berufseinführung) erfolgen. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt eine Verlängerung der Berufseinführung.

Die Bedingungen des Dienstverhältnisses der PA werden in einem Dienstvertrag geregelt, den das Erzbistum mit ihnen abschließt. Die diözesanen arbeitsvertraglichen Regelungen und das diözesane Statut sind Bestandteil des Dienstvertrages.

Es gilt die Vergütungsordnung für PA im Erzbistum Hamburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **7.2 Anstellung als PR**

Die Bedingungen des Dienstverhältnisses der PR werden in einem Dienstvertrag geregelt, den das Erzbistum mit ihnen abschließt. Die diözesanen arbeitsvertraglichen Regelungen und das diözesane Statut sind Bestandteil des Dienstvertrages.

Es gilt die Vergütungsordnung für PR im Erzbistum Hamburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **7.3 Einsatz und Versetzung**

Der Einsatz der PR erfolgt entsprechend der Ausführungen im Artikel 2. Versetzungen sind aus pastoralen und persönlichen Gründen möglich. Über eine Versetzung entscheidet der Erzbischof.

Zu Beginn eines neuen Einsatzes, spätestens nach einem halben Jahr werden vom Personalreferat mit den betroffenen PR und den jeweiligen Vorgesetzten die Aufgaben abgesprochen und in einer Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt.

#### **7.4 Residenzpflicht**

Bei Einsatz in einer Gemeinde besteht Residenzpflicht. Bei überregionalen und kategorialen Einsätzen sind die PR verpflichtet, ihren Wohnsitz entsprechend den Erfordernissen ihres Aufgabenbereiches zu wählen. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Personalreferats.

#### **7.5 Schulischer Religionsunterricht**

Wenn im Rahmen des Auftrags schulischer Religionsunterricht erteilt wird, geschieht dies auf der Grundlage diözesaner Regelungen, der Bestimmungen des Schulgesetzes des betreffenden Landes und der jeweiligen Vereinbarungen zwischen dem Land und dem Erzbistum.

#### **7.6 Arbeitszimmer und Arbeitsmittel**

Die jeweilige Vorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, daß den PA/PR ein geeignetes Arbeitszimmer und die notwendigen und zeitgemäßen Arbeitsmittel zur Verfügung stehen. Der Zugang zu allen arbeitsrelevanten Bereichen ist zu gewährleisten.

Weiteres regelt eine diözesane Ordnung.

#### **7.7 Mitgliedschaft in den Gremien**

Die Mitgliedschaft in den Gremien der kirchlichen Mitverantwortung regelt das diözesane Recht.

#### **7.8 Arbeitszeit**

Die Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den Aufgaben der PA/PR und den sich daraus ergebenden dienstlichen Notwendigkeiten. Diese Regelung wird in Absprache zwischen den PA/PR und den jeweiligen Vorgesetzten festgelegt.

Den PA/PR stehen außer den Sonn- und Feiertagen ein voller freier Tag in der Woche zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein freier Samstag und Sonntag im Monat.

#### **7.9 Urlaub und Dienstbefreiungen**

Für den Urlaub gelten die arbeitsvertraglichen Regelungen des Erzbistums, er ist genehmigungspflichtig. Der Zeitpunkt des Urlaubs wird rechtzeitig zwischen den PA/PR und den jeweiligen Vorgesetzten abgesprochen. Gleiches gilt für die Teilnahme an, Fortbildungsveranstaltungen, Einkehrtagen und Exerzitien.

#### **7.10 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten**

Das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, regelt das diözesane Recht.

### **7.11 Mitarbeitervertretung**

Für die PA/PR gilt die Mitarbeitervertretungsordnung des Erzbistums Hamburg (MAVO).

### **7.12 Soziale Sicherung und Zusatzversorgung**

Für die soziale Sicherung der PA/PR gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die PA/PR werden zum Zweck der zusätzlichen Altersversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands versichert.

### **7.13 Reise- und Umzugskosten**

Für die Erstattung von Reisekosten und Umzugskosten, sowie die Gewährung von Trennungsgeld gelten die jeweils gültigen diözesanen Ordnungen.

### **7.14 Beendigung des Dienstverhältnisses**

Für die Beendigung des Dienstverhältnisses gelten die vertraglichen Regelungen.

## **8. Beauftragung zur Mitwirkung in Aufgaben des kirchlichen Amtes**

### **8.1 Grundsatz**

Beauftragungen mit Aufgaben des kirchlichen Amtes erfolgen durch den bevollmächtigten Amtsträger. Längerfristige Beauftragungen werden vom Erzbischof ausgesprochen.

Für die einzelne Beauftragung sollen die Eignung der PR und die ihnen übertragenen pastoralen Aufgaben berücksichtigt werden. Die Schwerpunkte der beruflichen Aufgaben und die kirchliche Stellung der PR dürfen durch Beauftragungen mit Aufgaben des kirchlichen Amtes nicht verändert werden.

### **8.2 Generelle Beauftragungen**

Mit der bischöflichen Sendung erhalten die PR die „Missio canonica“, die ausdrückliche Beauftragung zur Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes, und die Beauftragung zur Kommunionausteilung.

### **8.3 Besondere Beauftragungen**

Besondere Beauftragungen für die Übernahme liturgischer Dienste und Dienste in der Verkündigung sind im Rahmen der für eine Beauftragung von Laien geltenden Bestimmungen möglich.

Wenn es aus pastoralen Gründen notwendig ist, kann den PR durch den Erzbischof die Vollmacht z.B. zum Beerdigungsdienst oder Predigtendienst gegeben werden; der einzelne Auftrag wird durch den zuständigen Pfarrer erteilt.

### **8.4 Übertragung von Leitungsaufgaben**

Wenn es notwendig ist, können die PR mit Aufgaben in der Gemeindeleitung beauftragt werden.

In diesem Fall sind Zuständigkeiten und Arbeitsweisen so abzustimmen, daß die Kooperation mit den anderen Verantwortlichen gewährleistet ist. Leiter der Gemeinde bleibt der zuständige Pfarrer.

Hamburg, den 1. Juli 2001

Dr. Ludwig Averkamp  
Erzbischof von Hamburg